

LaVo-Beschluss vom 8.2.21

Anwendung der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung

Der Landesvorstand beschließt in seiner Sitzung vom 8.2.21:

1. Die vom BMI und dem Bundestag beschlossene Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) enthaltenen Verfahren und Regelungen können in den Kreisverbänden des Landesverbands Bayern von diesen für die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge (Wahl der Direktkandidat*innen) und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlung (Delegierte für die LDK zur Aufstellung der Landesliste) angewendet werden.
2. Die Kreisverbände können insoweit von der Satzung des Landesverbandes und/oder ihrer eigene abweichen, wenn eine Aufstellungsversammlung aufgrund der pandemischen Lage nicht in Präsenz durchgeführt werden kann bzw. die Durchführung in Präsenz nicht vertretbar ist und die Abweichung von Satzungsbestimmungen für die Durchführung von Versammlungen und Verfahren entsprechend der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung erforderlich ist.
3. Die Regelungen der Verordnung können von den Kreisverbänden angewendet werden, mit folgenden Einschränkungen:
 - a. Die Aufstellung der Direktkandidat*innen sollte wenn möglich in Präsenz durchgeführt werden. Die Kreisvorstände sollten abwägen, ob die Verschiebung der Aufstellungsversammlung auf einen Zeitpunkt zu dem wieder Präsenzversammlungen vertretbar sind, möglich ist.
 - b. Das schriftliche Verfahren (§ 6 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) kann nur in Ausnahmefällen für die Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landesliste angewendet werden, wenn eine elektronische Wahlversammlung in dem jeweiligen Kreis schwer durchführbar ist. Es kann nicht für die Aufstellung von Direktkandidat*innen genutzt werden.
 - c. Die Regelung in § 3 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung zum Wechsel von Mitgliederversammlung zur Vertreterversammlung findet keine Anwendung.
4. Eine Änderung der Landessatzung im Hinblick auf die Umsetzung der Verordnung ist aktuell nicht möglich, da keine weitere LDK vor der Aufstellung der Landesliste vorgesehen ist, die solche Satzungsänderungen vornehmen könnte.
5. Die LDK kann diesen Beschluss entsprechend § 3 Abs. 2 S. 2 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung widerrufen, solange das Verfahren zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen zum 20. Deutschen Bundestag noch nicht abgeschlossen ist.